

VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Stadt Twistringen

Reg. Bez. Hannover Landkreis Diepholz Flur 15

Bebauungsplan

Maßstab 1:1000 GB Nr 8149/700

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

8

8

DAS GEBIET GEHÖRT ZUM
EINZUGSBEREICH DES
VERBANDES NR 63
„OCHTUMVERBAND“

PLANZEICHNERLEUTUNG
PLANZEICHNERVERORDNUNG VOM 30.07.1981

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 ALLGEMEINES WOHNGEBIET

Vervielfältigungsvermerk
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Flur 15 Maßstab 1:1.000
Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4
Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187).
(Dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung).

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städte-
baulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach.
(Stand vom 12.01.89) 89 701-6. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der
baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Gren-
zen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.
23. März 1992
Barnstorf, den

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- 1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

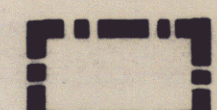
BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN

○ OFFENE BAUWEISE

— BAUGRENZE
— ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
— NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN

— STRASSENABGRENZUNGSLINIE

- SONSTIGE PLANZEICHEN**
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER 1. ÄNDERUNG
-  RICHTTRUNKSTRASSE MIT FRESNELZONE
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 (6) BAUGB
FESTGESETZT DURCH RAUMORDNUNGSVERFAHREN
NACH NROG



AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB.)
IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1985 (BGBl. I S. 2253) ZULETZT
GEÄNDERT DURCH ARTIKEL I KAPITEL XIV ABSCHNITT II NR. 5 DES EINIGUNGSVERTRAGES
VOM 31.08.1990 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL I DES GESETZES VOM 23.09.1990 (BGBl. 1990 I S. 885/
1122)
UND
DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM
22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL IV DES GESETZES
VOM 07.11.1991 (Nds. GVBl. S. 115)
HAT DER RAT DER STADT TWISTRINGEN

DIESE 1. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR 26 (100/49) BESTEHEND AUS
DER PLANZEICHNUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

TWISTRINGEN DEN 25. April 1991
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE
GEMÄSS § 9 (6) BAUGB. WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DAS
MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN
DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 25. April 1991 DARLEGT SIND.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT
GLEICHZEITIG TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRUNGSPLANES
AUSSER KRAFT

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 26. März 1990 DIE
AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB. PL. NR. 26 (100/49) BESCHLOSSEN
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB. AM 05. Okt. 1990
ORTSLICHLICH BEKANNTMACHTET

TWISTRINGEN DEN 19. März 1992
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 12. Juli 1990
DIE 1. ÄNDERUNG NR. 1. UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE
AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BAUGB. BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER
ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 5. Okt. 1990
GEMACHT. DER ENTWURF DER ÄNDERUNG NR. 1. UND DER BEGRÜNDUNG
HABEN VOM 1. Okt. 1990 BIS 16. Nov. 1990 (2) BAUGB. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

TWISTRINGEN DEN 19. März 1992
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 19. März 1992
DIE 1. ÄNDERUNG NR. 1. UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND
DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 3 (3) BAUGB. BESCHLOSSEN. DEN
BETEILIGTEN IM SINNE VON § 3 (3) BAUGB. WURDE VOM
GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN

TWISTRINGEN DEN 19. März 1992
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR
DER RAT DER STADT HAT DIE 1. ÄNDERUNG NR. 1. NACH PRÜFUNG DER
BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 3 (2) BAUGB. IN SEINER SITZUNG
AM 25. April 1991 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG
BESCHLOSSEN.

TWISTRINGEN DEN 19. März 1992
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEM. § 11 (3) BAUGB. IST DIE
1. ÄNDERUNG GEM. § 12 BAUGB. AM 16. Sep. 1992 IM AMTSBLATT DES LANDESKREISES
HANNOVER BEKANNTMACHTET WORDEN.
DIE 1. ÄNDERUNG IST DAMIT AM 16. Sep. 1992 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

TWISTRINGEN DEN 30. April 1993
STADTDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE
VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDE-
KOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 215 (1) SATZ 1 BAUGB. NICHT-GELTEND-GEMACHT
WORDEN.

TWISTRINGEN DEN 26. April 1996
STADTDIREKTOR

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SIND
MANGEL IN DER ABWÄGUNG GEM. § 215 (1) SATZ 2 BAUGB. NICHT-GELTEND-
GEMACHT WORDEN.

TWISTRINGEN DEN 26. April 1996
STADTDIREKTOR

STADTDIREKTOR

1. ÄNDERUNG ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 26 (100/49)
„KOLPINGSTRASSE - BERNHARDSTRASSE“
DER STADT TWISTRINGEN
LANDKREIS DIEPHOLZ

Urschrift

PLANUNGSBURO HÜTKER
OSNABRÜCK

plb
PLANUNGSBURO HÜTKER
STÄDTBAU- UND URBANPLANUNG
48600 OSNABRÜCK, BREITENBURGER STR. 18 - TEL. 0551/9797

BEARBEITET	GEÄNDERT
02.11.1989	•